

(2) Die Ladungen zur Wahlsitzung erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

§ 11

(1) In der Wahlsitzung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden.

(2) Die Wahl erfolgt durch schriftliche geheime Stimmabgabe.

(3) Für eine gültige Wahl ist eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Der Wahlgang ist zu wiederholen, bis eine entsprechende Mehrheit erreicht wird.

§ 12

(1) Die vollzogene Wahl ist alsbald dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Herbeiführung der nach § 8 Abs. 2 der Satzung erforderlichen Bestätigung mitzuteilen.

(2) Sofern der Gewählte noch nicht Mitglied der MGH war, erlangt er die ordentliche Mitgliedschaft durch die Wahl.

Diese von der Zentralkommission der MGH beschlossene Wahlordnung wurde am 3. April 1963 vom Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus genehmigt.

URKUNDE

Im Namen des Freistaates Bayern

verleihe ich den vom Reichsfreiherrn vom Stein im Jahre 1819 als „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ gegründeten

Monumenta Germaniae Historica

(Deutsches Institut für Erforschung des Mittelalters)

die Eigenschaft einer

Körperschaft des öffentlichen Rechts.

München, den 3. April 1963.

BAYERISCHER STAATSMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

gez.: Prof. Dr. Theodor Maunz